

zwischen dem bei der Eheschließung nach außen hin Gesagten und dem innerlich Gewollten betrifft, so wendet sich der Vf. mit Recht jedenfalls bezüglich der Westlichen Welt gegen eine linear nivellierende Anwendung dieses Grundsatzes (162). Er meint sogar, es müsse ernsthaft die Frage einer Aufhebung dieser Bestimmung durch den Gesetzgeber geprüft werden (163), wobei freilich, angesichts des notwendigerweise lokal begrenzten Charakters einer solchen Aufhebung, eine Reihe von schwierigen Fragen zu lösen wäre. – Von einem solchen Schritt des Gesetzgebers ist daher eher abzuraten. Gefragt wäre in diesen und ähnlichen Fällen in erster Linie die forensische Interpretation durch die kirchlichen Gerichte, die sich der Vorarbeiten seitens der Lehre bedienen könnte. Das vorliegende Buch leistet in diesem Zusammenhang einen wichtigen Dienst. Was den Beitrag von Lehre und Rechtsprechung zur Fortentwicklung des gesetzten Rechts betrifft, so darf einmal mehr daran erinnert werden, dass der gesamte Inhalt des c. 1095, 2–3 CIC/1983 bereits angewandtes (Richter-)Recht war, schon bevor der Gesetzgeber die Frage aufgegriffen hat.

Auch die in c. 1096 § 2 enthaltene Rechtsvermutung, dass nach erreichter Pubertät das erforderliche Mindestwissen über den Inhalt des Ehekonsenses vorhanden sei, hält der Verfasser für unangebracht. Er verwendet sogar die Formulierung „non è credibile“ (168). Die in c. 1083 § 1 festgelegten Altersgrenzen bezüglich der biologischen Reife für eine Ehe dürfe den Gesetzgeber nicht dazu verleiten, dieses Unterscheidungskriterium undifferenziert auf den Bereich der psychischen Voraussetzungen für eine gültige Eheschließung anzuwenden. Sofern die Bischofskonferenz eines Landes von der ihr kraft c. 1083 § 2 zukommenden Vollmacht Gebrauch gemacht habe, für die Erlaubtheit der Eheschließung ein höheres als das in c. 1083 § angeführte Limit festzulegen, solle – so der Vorschlag des Verfassers – dieses auch bei der Entscheidung über die psychisch-affektive Reife eines Ehepartners mit berücksichtigt werden (176). – Diesem Anliegen des Vf.s ist zwar im Grunde genommen zuzustimmen, es erhebt sich allerdings die quaestio facti, ob die einzelnen Bischofskonferenzen von ihrer Vollmacht auch entsprechenden Gebrauch gemacht haben. Jedenfalls ist auch in diesem Punkt vor einer generalisierenden Anwendung der Präsumpption des c. 1096 § 2 zu warnen; es ist immer der Einzelfall mit all seinen möglichen Verflechtungen,

insbesondere mit nicht selten auftretenden Reifungsverzögerungen in den Blick zu nehmen.

In einem relativ kurzen Beitrag (177–183) befasst sich der Verfasser mit der Präsumpption über die Fortdauer des Ehekonsenses bei einer wegen eines Hindernisses oder wegen Formmangels ungültigen Ehe (c. 1107). Auch diesbezüglich müsse in einem weitgehend entchristlichten Milieu die Bedeutung dieser Präsumpption relativiert werden. – Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass der Verfasser die angenommene Fortdauer des Ehekonsenses auf Hindernisse des rein *kirchlichen* Rechts einschränkt (*diritto umano*) und somit diejenigen göttlichen oder Naturrechts ausblendet (z.B. 179–182). Dazu gibt aber der Text des in Rede stehenden canons keinen Anlass; es ist vielmehr von Hindernissen schlechthin die Rede. Dass damit alle Hindernisse, gleich welcher Provenienz, gemeint sind, ist auch aus den Bestimmungen über die Heilung in der Wurzel ersichtlich. So sagt c. 1163 § 2 zwar, dass eine wegen eines Hindernisses des Naturrechts oder positiv göttlichen Rechts nichtige Ehe erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses geheilt werden könne, doch hat das nichts mit der Frage der Fortdauer des Ehekonsenses zu tun. Diese wird vielmehr genau so präsumiert wie bei allen anderen Hindernissen bzw. bei einem Formmangel.

Auf eine zumindest missverständliche Formulierung sei noch hingewiesen. Der Verfasser bezeichnet den im Falle einer ungültigen Ehe geleisteten Konsens als unwirksam und daher nichtig („inefficace, e quindi nullo“, 182). – Bezüglich der *Unwirksamkeit* des Konsenses ist dem Verfasser zu folgen, aber *nichtig* ist nicht der Konsens, sondern die Ehe. Die Gültigkeit des Konsenses ist ja geradezu Voraussetzung für die Heilung in der Wurzel einer ungültigen Ehe.

Das mit außerordentlicher Sachkenntnis und mit Scharfsinn geschriebene Buch wird sicherlich in der wissenschaftlichen Welt die gebührende Anerkennung erfahren.

Wien

Bruno Primetshofer

KUNST

♦ Ley Michael / Kaiser Leander (Hg.), *Von der Romantik zur ästhetischen Religion*. Wilhelm Fink Verlag, München 2004. (238, 43 schw.-w. Abb.) Kart. Euro 29,90 (D) / 30,80 (A) / sFr 52,20. ISBN: 978-3-7705-4019-8.

Ein spannendes, doch auch nicht ungefährliches Buch: Spannend und aufschlussreich insofern, als in einer Reihe von Aufsätzen und einem Interview die von den Avantgarden erhobenen Ansprüche auf Weltdeutung sowie die Nähe mancher Theoreme zu den Maximen totalitärer Systeme des vergangenen Jahrhunderts kritisch reflektiert werden. Futuristische und surrealistische Manifeste werden ebenso einer kritischen Prüfung unterzogen wie Kandinskys Erwartungen an das „Geistige in der Kunst“ oder Richard Wagners Erlösungsmythologien. Nicht ungefährlich insofern, als gerade in einer derart anspruchsvollen Ideologiekritik manche wohl zu Recht erwartbaren Differenzierungen unterbleiben. Mein erstes Argument ist ästhetischer Natur: So erhellend *Jean Clairs* Analyse surrealistischer Manifeste hinsichtlich deren Absolutheitsansprüche ist, so ist andererseits eine künstlerische Position nicht auf die Aussagen ihrer Protagonisten zu reduzieren. Und eine Gleichsetzung theoretischer Äußerungen von Künstlern und Künstlergruppierungen mit jenen von Diktatoren und diktatorischen Systemen übersieht gerade die ästhetische Differenz, wie sie etwa in Momenten des Spielerischen und Ironischen zum Ausdruck kommt. Mein zweites Argument ist ein theologisches: Dass spätestens seit der Romantik die Kunst auch zu einem Ort religiöser Vorstellungen und Erwartungen – sowohl auf Seiten des Künstlers als auch auf jener der Rezipienten – geworden ist, und dass derartige Haltungen einer (selbst)kritischen Analyse bedürfen, ist unbestritten. Dass eine derartige Analyse jedoch nicht anhand einer Gleichsetzung von Religion und Fundamentalismus zu leisten ist, ist wohl ebenso unbestritten. Insbesondere in einer Zeit aufgeheizter religiöser Fundamentalismen sollte man von einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung ein höheres Differenzierungspotenzial erwarten dürfen, als es an manchen Stellen des vorliegenden Bandes geschieht. Wenn *Michael Ley* schreibt: „Die ästhetischen Religionen der Avantgarden und die politischen Religionen der Moderne haben in ihrem innersten Kern eine gemeinsame Theologie: die gnostische Heilsvorstellung von Erlösung und Vernichtung“ (58), impliziert diese Aussage nicht nur einen theoretischen Kurzschluss von ästhetischen Visionen und politischen Vernichtungsprogrammen, sondern auch eine Gleichsetzung von Gnosis und Totalitarismus. Gerade diese Kurzschlüssigkeit und damit ihrerseits totalitäre Haltung problemati-

siert *Thomas Macho* im selben Buch in einem Interview mit Anselm Kiefer, in dem auch die Grenzen zwischen Kunst, Mythologie und Wissenschaft sehr differenziert ausgelotet werden. Unter den differenzierenden Beiträgen sei ausdrücklich noch *Walter Sitters* Auseinandersetzung mit der Figur Hans Sedlmayrs hervorgehoben; durch eine detaillierte Rekonstruktion biografischer, kunstwissenschaftlicher und politischer Aspekte seiner Persönlichkeit sowie seines Umfeldes gelingt es ihm, die Ambivalenz seiner Stärken, die immer auch zu Schwächen mutieren können, vorzuführen.

Ein materialreiches Buch, das allen empfohlen sei, denen „ideologiefreie“ Räume suspekt sind, nicht zuletzt unter den Ideologiekritikern.

Linz

Monika Leisch-Kiesl

LITURGIE

♦ Fuchs, Guido (Hg.): Den Sonntag eröffnen. Lieder – Texte – Riten. F. Pustet, Regensburg 2004. 48 Seiten. Hardcover mit eingeleger CD, Euro 19,90 (D)/Euro 23,50 (A)/sFr 34,90.

Die Feier des Sonntags ist als Urfeiertag der Christinnen und Christen der gelebte Widerstand gegen die totale Verzweckung des Menschen und der Schöpfung. Gerade deshalb wird er gegenwärtig von ökonomischen Plausibilitäten in Frage gestellt und durch Flexibilisierung wie Individualisierung einer wachsenden Freizeitgesellschaft ausgehöhlt. Einen Gegenakzent setzt das vorliegende Buch: Es will einen Beitrag dazu leisten, die Bedeutung bereits des Samstag Abends, des „Sonnabends“, als Beginn des christlichen Urfeiertags herauszustellen und so eine christliche Sonntagskultur fördern.

Nach einem prägnanten Geleitwort (7) des Hildesheimer Bischofs Josef Homeyer skizziert der Herausgeber, Liturgiedozent in Hildesheim und Würzburg, in einer Einleitung (8–11) den Brauch der Sonntageröffnung, der seine Ursprünge im Judentum hat, aber ebenso auf ähnliche Riten in der christlichen Tradition etwa Syriens, Äthiopiens oder Irlands zurückschauen kann (8f). Herauszustreichen ist die Feststellung, dass sich diese Beispiele nicht einfach in eine andere Zeit und Kultur übertragen lassen und dass es – bei aller Verwandtschaft mit der jüdischen Tradition – nicht angebracht ist, deren Riten zur Sabbat-Begrüßung zu kopieren